

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Die Meldungen im Überblick:

<u>Beschlüsse des Stadtrates vom 30.09.2025</u>	<u>2</u>
<u>Vollsperrung des Pickauer Dorfweges</u>	<u>3</u>
<u>Carl-Lohse-Galerie feiert ihren Namensgeber mit neuer Ausstellung</u>	<u>4</u>
<u>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen -</u>	
<u>Marktgebührensatzung -</u>	<u>5</u>
<u>Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen</u>	
<u>der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda - Feuerwehrkostensatzung -</u>	<u>9</u>
<u>Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in</u>	
<u>Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von</u>	
<u>Elternbeiträgen und Entgelten - Kita-Satzung -</u>	<u>16</u>

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Beschlüsse des Stadtrates vom 30.09.2025

Bischofswerda, am 02.10.2025

Büro Stadtrat

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat in der Stadtratssitzung am 30.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 103/2025** Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der Info-Kabel GmbH zur Entlastung der Vertreter der Stadt Bischofswerda in der Gesellschafterversammlung und zur Entlastung der Geschäftsführung
- Beschluss-Nr. 104/2025** Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der Wohnungswirtschaft und Bau GmbH Bischofswerda zur Entlastung der Vertreter der Stadt Bischofswerda in der Gesellschafterversammlung und zur Entlastung der Geschäftsführung
- Beschluss-Nr. 110/2025** Verkauf ehem. Hotel Goldener Engel, Altmarkt 25 (Flst. 353, Gemarkung Bischofswerda)
- Beschluss-Nr. 097/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 50 Medientechnik und elektro-akustische Anlage
- Beschluss-Nr. 098/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 71 Heizung, Wärmeversorgungs-anlagen
- Beschluss-Nr. 099/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 72 Sanitär- und Feuerlöschanlagen
- Beschluss-Nr. 100/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 73 Lüftung, Kühlung, raumluft-technische Anlagen
- Beschluss-Nr. 102/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 10 Innenputzarbeiten
- Beschluss-Nr. 108/2025** Ermächtigung des Ausschusses für Technik und Wirtschaft zur Vergabe der Bauleistungen Projekt Umbau ehemaliges Kulturhaus zum Kommunal- und Kultur-zentrum Bischofswerda, Los 15 Trockenbau

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- Beschluss-Nr. 118/2025** Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 49 Photovoltaikanlage
- Beschluss-Nr. 111/2025** Beschluss zur Neufassung der Satzung der Stadt Bischofswerda zur Gestaltung und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Vordächer, Markisen, Sonnenschutzdächer, Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des Stadt- und Straßenbildes im historischen Stadtkern der Stadt Bischofswerda (Gestaltungssatzung)
- Beschluss-Nr. 112/2025** Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Wohnbebauung Belmsdorf T.v. Flst. 1399/41“
- Beschluss-Nr. 113/2025** Neufassung Feuerwehrkostensatzung
- Beschluss-Nr. 114/2025** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen - Marktgebührensatzung –
- Beschluss-Nr. 116/2025** Neufassung der Kita-Satzung der Stadt Bischofswerda

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Vollsperrung des Pickauer Dorfweges

Bischofswerda, am 02.10.2025

Untere Verkehrsbehörde

Aufgrund von Breitbandausbauarbeiten (Hausanschlüsse) kommt es voraussichtlich vom Montag, dem 6. Oktober 2025, bis Freitag, dem 10. Oktober 2025, zu einer Vollsperrung des Pickauer Dorfweges. Die Sperrung betrifft den Bereich bei den Hausnummernnr. 17 bis 21 zwischen Thomas-Mann-Straße und Geißmannsdorfer Straße. Die verantwortliche Baufirma informiert betroffene Anwohner nochmals separat.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Bischofswerdaer Carl-Lohse-Galerie feiert ihren Namensgeber mit neuer Ausstellung

Bischofswerda, am 02.10.2025

Carl-Lohse-Galerie

Zum 130. Mal jährt sich in diesem Jahr der Geburtstag Carl Lohses, zum 60. Mal sein Todestag. Grund genug für die Carl-Lohse-Galerie Bischofswerda, ihren namensgebenden Künstler mit verschiedenen Ausstellungen und Veranstaltungen zu ehren. Am Freitag, dem 24. Oktober 2025, 19 Uhr, lädt die Stadt Bischofswerda herzlich zur Vernissage der neuen Sonderausstellung „Carl Lohse – Im Dreiklang“ in die Carl-Lohse-Galerie, Dresdner Straße 1, ein. Die Ausstellung ist bis zum 14. Dezember 2025 zu sehen.

Zum 130. Mal jährt sich in diesem Jahr der Geburtstag Carl Lohses, zum 60. Mal sein Todestag. Grund genug für die Carl-Lohse-Galerie Bischofswerda, ihren namensgebenden Künstler mit verschiedenen Ausstellungen und Veranstaltungen zu ehren. Am Freitag, dem 24. Oktober 2025, 19 Uhr, lädt die Stadt Bischofswerda herzlich zur Vernissage der neuen Sonderausstellung „Carl Lohse – Im Dreiklang“ in die Carl-Lohse-Galerie, Dresdner Straße 1, ein. Die Ausstellung ist bis zum 14. Dezember 2025 zu sehen.

Musikalisch umrahmt wird die Vernissage von Schülerinnen und Schülern des Goethe-Gymnasiums. Die Laudatio hält Andreas Frister, der das Galerie-Team bereits bei der Vorbereitung und Organisation der Dauerausstellung, welche im Mai neu eröffnet wurde, sehr unterstützte. Andreas Frister, diplomierter Kunsterzieher a. D. und selbst Künstler, begleitet und engagiert sich bereits seit Längerem in der Carl-Lohse-Galerie: Erst im Januar stellte er selbst wieder aus und hielt bereits die eine oder andere Laudatio für ausstellende Künstler-Kollegen. „Wir freuen uns sehr, dass er uns auch im Jubiläumsjahr unterstützt und begleitet“, heißt es aus der Carl-Lohse-Galerie.

In der Sonderausstellung geht es um die beeindruckende Vielfalt des expressionistischen Künstlers Carl Lohse. Gezeigt wird eine Auswahl an Zeichnungen von Landschaften, Tieren und Aktdarstellungen. Zugleich wird ein weiterer Bischofswerdaer Künstler geehrt, denn Siegfried Hedusch (1925-2003), Kunstpädagoge und Maler, wäre am 30. Dezember dieses Jahres 100 Jahre alt geworden. In einem Teil der Lohse-Ausstellung zeigt die Stadt deshalb auch Werke von Hedusch.

Wegen des Ausstellungsaufbaus bleibt die Carl-Lohse-Galerie vom Montag, dem 13. Oktober 2025, bis Freitag, dem 24. Oktober 2025, geschlossen.



Im Dreiklang: Getreu dem Titel der Ausstellung werden in der Ausstellung drei Themen in den Fokus gestellt – Landschaften, Tiere und Akte.

Foto: Stadt Bischofswerda

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Im Rahmen der Sonderausstellung finden zwei ergänzende Veranstaltungen statt:

Am Sonntag, dem 26. Oktober 2025, 14 Uhr, startet die Stadtrundfahrt „Auf den Spuren von Carl Lohse“ am Bahnhof Bischofswerda und endet an der Carl-Lohse-Galerie. Die Fahrt bietet spannende Einblicke in das Leben und Wirken des Künstlers in Bischofswerda – sie ist allerdings bereits ausgebucht.

Am Donnerstag, dem 13. November 2025, 19 Uhr, stellt die Kunsthistorikerin Dr. phil. Gabriele Werner in ihrem Vortrag „Jeder Mensch ist irgendwie ein großer Gesang“ das gleichnamige Buch vor, das in Zusammenarbeit mit dem Museum Bautzen im Frühjahr des Jahres erschienen ist. Das Werk widmet sich Lohse und dessen Portrait-Arbeiten, welche in Bischofswerda entstanden sind. Der Eintritt zur Buchpräsentation kostet fünf Euro.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen der Carl-Lohse-Galerie per E-Mail unter carl-lohse-galerie@bischofswerda.de oder telefonisch unter 03594-786170 zur Verfügung.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

- Marktgebührensatzung -

Bischofswerda, am 02.10.2025

Oberbürgermeister

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBL S. 285) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBL S. 876) beschließt der Stadtrat Bischofswerda folgende Satzung:

Vorbemerkungen:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Bischofswerda erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

§ 3

Gebührenberechnung und Gebührenbemessung

Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben. Angefangene Meter werden aufgerundet. Die Gebühren werden aufgrund der in Anlage aufgeführten Gebühren bemessen.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren für die festgesetzten Märkte, Messen und Veranstaltungen entstehen mit der Teilnahme-berechtigung und werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Verarbeitung personengebundener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personengebundenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen nebst Kostenverzeichnis vom 31.01.2018 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage (Kostenverzeichnis) werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

**Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von
Marktflächen - Marktgebührensatzung -**

	Standgebühren und Nebenkosten jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer		
	Preise pro laufender Frontmeter Verkaufsfläche und Tag		
Sortiment	Schiebocker Tage	Herbstmarkt	Weihnachtsmark t
Kunsthandwerk und Handwerk	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Textilien, Schuhe, Schmuck	12,00 €	10,00 €	10,00 €
Imbiss	35,00 €	20,00 €	20,00 €
Sonstige nicht genannte Produkte bzw. Angebote (***)	10,00 - 50,00 €	7,50 - 30,00 €	7,50 - 30,00 €
Imbiss (Grillerzeugnisse, Warmes)	35,00 €	20,00 €	20,00 €
Imbiss + Ausschank von alkoholischen Heißgetränken (***)	35,00 €	30,00 €	30,00 €
Imbiss + Ausschank Bier (***)		30,00 €	30,00 €
Ausschank alkoholischen Heißgetränke (***)		20,00 €	25,00 €
Ausschank Bier (***) Altmarkt	je nach Standort für alle Tage pauschal 1.500,00 € (*) 200,00 €	32,00 €	32,00 €
Equipment/Ausstattung			
Ausschank Wein (***) , Cocktail, Bowle	35,00 €	30,00 €	30,00 €
Lebensmittel, Frischwaren, Fisch (***)	12,00 €	10,00 €	10,00 €
Süßwaren, Backwaren (***) , Eis	25,00 €	15,00 €	15,00 €
Vereine Kultur (keine Gastronomie) (**)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Kinderfahrgeschäfte	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Losbuden etc.	12,00 €	12,00 €	12,00 €

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Preise pro laufender Frontmeter und Veranstaltung (unabhängig von Dauer)			
Schaustellergeschäfte	25,00 €	entfällt	entfällt
Imbiss Schaustellerplatz	35,00 €	entfällt	entfällt
Süßwaren, Backwaren (***) Schaustellerplatz	25,00 €	entfällt	entfällt
Textilien, Schuhe, Schmuck Schaustellerplatz	12,00 €	entfällt	entfällt
Nebenkosten	8,00 €	entfällt	5,00 €
Preise pro Tag			
Wasseranschluss	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Stromanschluss 1 kW bis 3 kW	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Stromanschluss über 3 kW bis 5 kW	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Stromanschluss mehr als 5 kW	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Mietstand inklusive Auf- und Abbau	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Preis pro Veranstaltung (unabhängig von Dauer)			
Wasseranschluss Schaustellerplatz	12,00 €	entfällt	entfällt
Stromanschluss Schaustellerplatz	10,00 €	entfällt	entfällt
Anteil Baustromkasten Schaustellerplatz	20,00 €	entfällt	entfällt
Wasseranschluss Festplatz (Camping)	10,00 €	entfällt	entfällt
Stromanschluss Festplatz (Camping)	25,00 €	entfällt	entfällt

- * zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Ausstattung (je nach Aufwand),
- ** zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Mietstand,
- *** Auf Antrag kann gegen schriftlichen Nachweis für ökologisch angebaute Produkte ein Nachlass der oben genannten Preise in Höhe von 15 v.H. gewährt werden.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda**

- Feuerwehrkostensatzung -

Bischofswerda, am 02.10.2025

Oberbürgermeister

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBL S. 500), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBL S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBL S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBL S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2013 (SächsGVBL S. 876) beschließt der Stadtrat Bischofswerda folgende Satzung:

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Vorbemerkungen:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Sämtliche aufgeführten Beträge in dieser Satzung beziehen sich auf Bruttobeträge.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
- a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne der Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Ende der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Feuerwehrgerätehaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr der Stadt Bischofswerda im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 6, 14, 16, 22, 23, 69 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Bischofswerda in der aktuellen Fassung.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Feuer- bzw. Brandmeldeanlage sowie im Rahmen des vorbereitenden Brandschutzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

§ 3

Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 SächsBRKG erhoben.
- (2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- (3) Kosten werden auch für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß §§ 22, 22a SächsBRKG und § 17 SächsFwVO erhoben.
- (4) Gleiches gilt für die Durchführung von Brandsicherheitswachen gemäß § 23 SächsBRKG.

§ 4

Gebührenpflichtige sonstige Tätigkeiten

- (1) Die Feuerwehr kann, über die Pflichtaufgaben hinaus, auch sonstigen Leistungsersuchen gegen Gebühr nachkommen, wenn
 - a) ihre Aufgaben nach § 16 Absätze 1 und 2 SächsBRKG hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
 - b) nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:
 - a) dem Auftraggeber der Leistung,
 - b) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - c) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - d) demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt oder
 - e) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art des Einsatzes und der Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten und unterliegt einer landeseinheitlichen Festlegung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeiten, die Vor- und Nachbereitungszeiten und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeiten. Die Abrechnung erfolgt hier je angefangene halbe Stunde.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, welche nicht nach Norm auf dem Fahrzeug verlastet sind, werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.
- (7) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diesen ein Verschulden trifft.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne der Satzung entstehen z.B. durch Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda vorgehalten werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Bischofswerda in Rechnung gestellt werden.
- (10) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät gemäß Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder so angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- oder Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei der Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von Feuerwehrangehörigen verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung und Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name und Anschrift des Kostenschuldners oder der Kostenschuldner,
 - b) gegebenenfalls Kraftfahrzeug-Kennzeichen des Kostenschuldners oder der Kostenschuldner.
- Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG), Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz – SächsDSUG) und Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG) in den jeweiligen Fassungen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bischofswerda nebst Kostenverzeichnis vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage (Kostenverzeichnis) werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

I. Personalkosten

- (1) Der Kostenersatz für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 0,28 €/Minute (16,80 €/Stunde).
- (2) Der Kostensatz für Brandsicherheitswachen im Sinne des SächsBRKG in der jeweils gelten Fassung beträgt 0,28 €/Minute (16,80 €/Stunde) zuzüglich der Kosten gemäß der Ziffern II und III dieses Kostenverzeichnisses.
- (3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen werden Kosten in Höhe von 33,68 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (4) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungsmaßnahmen durch Kameraden der Gemeindefeuerwehr Bischofswerda mit entsprechender Ausbildung bei anderen Kommunen werden Kosten entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bischofswerda zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent erhoben.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

- (1) Die erhebbaren Fahrzeugkosten für genormte Einsatzfahrzeuge werden auf Grundlage einer Rechtsverordnung erhoben und richten sich nach der Festlegung des § 20 Absätze 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) mit der entsprechenden Anlage in der aktuell gültigen Fassung.

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	Gebührensatz	
	je Stunde	je Minute
Einsatzleitwagen (ELW)	125,40 €	2,09 €
Kommandowagen (KdoW)	52,80 €	0,88 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,40 €	0,94 €
Löschfahrzeug (LF)	204,00 €	3,40 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	214,80 €	3,58 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	337,80 €	5,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	103,80 €	1,73 €
Drehleiter (DLAK)	678,60 €	11,31 €

- (2) Für nicht genormte Einsatzfahrzeuge wurde eine separate Kostenkalkulation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Dies betrifft im konkreten Fall ausschließlich den Vorausgerätewagen und das Schlauchboot.

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	Gebührensatz	
	je Stunde	je Minute
Vorausgerätewagen (VGW)	99,18 €	1,65 €
Schlauchboot	1,02 €	0,02 €

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

III. Sonstige Einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten/Atemschutzausrüstungen,
2. Prüfen und Reinigen von Schläuchen,
3. Prüfen, Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Prüfen und Füllen Flaschen von CO₂-Geräten,
5. Prüfen und Füllen von Feuerlöschnern,
6. Prüfen und Reinigen von Gas- und Säureschutzanzügen,
7. Prüfen und Reinigen von Druckluft- und Hebekissen,
8. Prüfen und Reinigen von Rettungs- und Abseilgeräten

werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet, sofern sie nicht durch die Normbeladung der Fahrzeuge bereits abgedeckt sind.

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel und Ölsperren,
2. Sandsäcke,
3. Ersatzgeräte bei größerem Bedarf (Atemschutzgeräte, Schläuche, etc.),
4. Schaumbildner und andere Sonderlöschmittel, die nicht auf dem Fahrzeug verlastet sind sowie deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

V. Kosten für andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten oder Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von
Elternbeiträgen und Entgelten - Kita-Satzung -**

Bischofswerda, am 02.10.2025

Oberbürgermeister

Aufgrund

- § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBL S. 285),
- Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBL S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBL S. 285)
- §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBL S. 876)
- §§ 20 und 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12.12.2023 (BGBl I S. 58),
- Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2015 (SächsGVBL S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.09.2025 (SächsGVBL S. 353) und
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung – SächsFöSchülBetrVO) vom 19.06.2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.09.2025 (SächsGVBL S. 354)

beschließt der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 Absatz 1 Punkt 2 SächsFöSchülBetrVO und in Kindertagespflege im Sinne § 1 Absatz 6 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Für Personensorgeberechtigte aus anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen, deren Kinder Einrichtungen in der Stadt Bischofswerda besuchen, gilt diese Satzung ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung des § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (3) Für in der Stadt Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte, deren Kinder Einrichtungen in anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen besuchen, findet der § 16 Absatz 1 der Satzung Berücksichtigung.
- (4) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Bischofswerda betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Stadt Bischofswerda aufgenommen, gelten §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten können in Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Stadt Bischofswerda ihr Kind betreut werden soll.
- (2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Sofern es die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung zulässt und ein Platz zur Verfügung steht, kann das Kind nach Ablauf des Mutterschutzes in der Einrichtung aufgenommen werden. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung / Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind verbleibt für den Monat in dem es das dritte Lebensjahr vollendet in der bisherigen Einrichtung / Kindertagespflege oder bei Einrichtungen mit mehreren Betreuungsarten (Kinderkrippe / Kindergarten) in der bisherigen Betreuungsart. Ein Wechsel in den Kindergarten erfolgt erst zum 1. des nächsten Monats, dies betrifft auch in Bischofswerda wohnhafte Kinder, die bisher in keiner Einrichtung / Kindertagespflege oder in Einrichtungen anderer Gemeinden betreut wurden.
- (5) Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hortalter) stellt die Stadt Bischofswerda gemeinsam mit den freien Trägern ein bedarfsgerechtes Platzangebot bereit. Die Bedarfsdeckung für Krippenplätze kann ergänzend über Tagespflege gesichert werden. Krippenplätze für Kinder unter einem Jahr werden vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten vorgehalten, wenn diese erwerbstätig oder sich in einer Ausbildung befinden. Das Formblatt „Arbeitgeberbestätigung“ ist dem Betreuungsvertrag beizufügen.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- (6) Kinder von Personensorgeberechtigten aus der Stadt Bischofswerda werden vorrangig in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen aufgenommen. Personensorgeberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bischofswerda haben, müssen schriftlich einen Antrag an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestelle stellen.

§ 3

Betreuungszeiten und zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht. Sofern in einer Einrichtung alle Kinder vor dem Ende der Öffnungszeit abgeholt wurden, kann die Einrichtung auch vor dem festgelegten Ende der Betreuungszeit schließen. Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 4,5 Stunden,
 - bis zu 6,0 Stunden,
 - bis zu 7,5 Stunden,
 - bis zu 9,0 Stunden,
 - bis zu 10,0 Stunden,
 - bis zu 11,0 Stunden.

Die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr steht in der Regel berufstätigen und sich in Ausbildung befindlichen

Personensorgeberechtigte zur Verfügung; Ausnahmen sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und zu begründen. Eine Betreuung von 10,0 und 11,0 Stunden bedarf einer individuellen Antragstellung mit ausführlicher Begründung und entsprechender Nachweise, welche durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Bischofswerda einzureichen sind.

Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- Fröhkhort: von 06:00 Uhr bis regulären Schulbeginn (erste Schulstunde der jeweiligen Grundschule).
- Nachmittagshort: von regulären Schulschluss bis 16:00 Uhr,
- Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht in der Regel berufstätigen

Personensorgeberechtigten zur Verfügung; Ausnahmen sind durch die

Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und zu begründen.

In den Ferienzeiten sowie an unterrichtsfreien Tagen und frei beweglichen Ferientagen gelten die Zeiten entsprechend § 13 Absatz 7 der Satzung.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege legt die Kindertagespflegeperson selbst fest.
- (3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder ist einzuhalten. Der zeitliche Rahmen der möglichen Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten wird in der Konzeption oder der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Bischofswerda festgelegt. Die Betreuungszeit wird nur am Stück gewährt, eine Unterbrechung sowie ein Ausgleich der Betreuungszeit sind nicht möglich.
- (4) Die Eingewöhnungszeit für Krippenkinder beträgt einen Monat. Für Kindergartenkinder bei Erstbesuch einer Kindertageseinrichtung beträgt die Eingewöhnungszeit ebenfalls einen

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Monat. Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der Monatsbeitrag für 4,5 Stunden und für Kindergartenkinder der Monatsbeitrag für 6,0 Stunden zu zahlen.

- (5) Gastkinder können für maximal fünf Tage im Monat in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die gewünschte Betreuungsdauer ist mit dem Leiter der Einrichtung abzustimmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung. Der Leiter entscheidet in Abhängigkeit von der aktuellen personellen und organisatorischen Situation der Kindertageseinrichtung über eine Aufnahme von Gastkindern. Ist die Kindertageseinrichtung entsprechend der in der Betriebserlaubnis des Sächsischen Landesjugendamtes festgelegten Kapazität voll belegt, dürfen keine Gastkinder betreut werden. Für den Betreuungsaufwand wird je nach Betreuungsdauer und Alter des Kindes ein Gastkindbeitrag erhoben.

§ 4

Schließung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Zu folgenden Zeiten sind Einrichtungen geschlossen:
- Alle Kindertageseinrichtungen
 - am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
 - in der Zeit vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres,
 - Einrichtungen mit Krippe und Kindergarten schließen an einem individuell festgelegten Wochentag einmal vierteljährlich jeweils ab 15:00 Uhr für pädagogische inhaltliche Arbeiten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen oder zu folgenden Zeiträumen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:
- vor bzw. nach den folgenden gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
 - am Donnerstag vor Karfreitag oder am Dienstag nach Ostermontag,
 - oder am Dienstag nach Pfingstmontag,
 - oder einen Tag der Woche in die Buß- und Betttag fällt, höchstens jedoch einen Tag insgesamt,
 - bis zu drei Wochen während der Sommerferien,
 - bei Auftreten von Infektionskrankheiten oder auf Anordnung des Landratsamtes Bautzen,
 - zwei pädagogische Weiterbildungen im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes je Kalenderjahr,
 - bei fehlendem Personal, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist,
 - Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind,
 - unvorhersehbare Umstände (z. B. Havarien, Naturereignisse, usw.).

Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtung trifft die Stadt Bischofswerda in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen und dem Personalrat der Stadt Bischofswerda.

Den Personensorgeberechtigten ist dies durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekanntzugeben und mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson vereinbart die jeweiligen Schließzeiten in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.

In den Fällen der Ziffern 3 und 5 wird zur Vermeidung der vollständigen Schließung der Einrichtung für systemrelevante Berufsgruppen gemäß der Anlage zur Satzung eine

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Notbetreuung angeboten. In Härtefällen erfolgt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Einrichtung und dem Träger.

§ 5

Betreuungsvertrag, Anmeldung, Änderungen, Kündigung

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bischofswerda für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege erfolgt durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich im elektronischen Verfahren über das von der Stadt Bischofswerda angebotene Kita-Elternportal. Sofern den Personensorgeberechtigten aus tatsächlichen Gründen eine Teilnahme am elektronischen Verfahren nicht möglich ist, kann die Aufnahme im System durch die Stadt Bischofswerda und / oder der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und / oder der Kindertagespflegeperson erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll in der Regel 6 Monate vor dem gewünschten Beginn bei der Leitung der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege seitens der Personensorgeberechtigten über das Kita-Elternportal erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung kurzfristig erfolgen. Steht in den gewünschten Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen kein Betreuungsplatz zur Verfügung, vermittelt die Stadt Bischofswerda verfügbare Platzangebote an die Personensorgeberechtigten. Für auswärtige Kinder gilt § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (4) Bei Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Teilnahmekarte des Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes Heft“) im Original. Dazu ist die Elternerklärung ausgefüllt abzugeben. Ist die Teilnahmekarte nicht vollständig ausgefüllt (entsprechend des Alters des Kindes), ist weiterhin eine gesonderte ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Ferner haben die Personensorgeberechtigten aktuell nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der Impfschutz gegen Masern oder das Bestehen von Kontraindikationen ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle zwingend nachzuweisen. Die Aufnahme bei ungenügendem Impfschutz des Kindes wird über die Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt. Weitere Bestandteile des Betreuungsvertrages sind insbesondere die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, die Empfehlung für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG und das Merkblatt zum IfSG. Diese Anlagen zum Betreuungsvertrag gelten mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten als angenommen. Allein Sorgeberechtigte

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

müssen einen entsprechenden Negativbescheid, erhältlich beim Landratsamt Bautzen, bei der jeweiligen Einrichtung vorlegen.

- (5) Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ist jeweils der 1. eines Monats. Abweichend davon erfolgt für Schulanfänger die Aufnahme in den Hort zu Beginn eines Schuljahres am 1. Schultag.
- (6) Die Kinder werden zu den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in den Kindertageseinrichtungen betreut. Bei mehr als drei Überschreitungen der vereinbarten Abholzeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat als auch im darauffolgenden Monat automatisch die Einstufung in die nächsthöhere Betreuungszeit und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden und darauffolgenden Monat. Wird die vereinbarte Abholzeit für die Hortbetreuung mehr als drei Mal überschritten, wird im betreffenden und im darauffolgenden Monat die Kategorie Ganztagshort berechnet.
- (7) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist für ein halbes Jahr (Januar bis Juni; Juli bis Dezember) festgeschrieben. Änderungen und Ausnahmen sind im Absatz 8 geregelt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (z. B. Änderung der Betreuungszeit, Geschwisterkinder, Familienstand, Bankverbindung, Name, Anschrift, Schulwechsel usw.) unverzüglich spätestens bis zum 10. des laufenden Monats für den Folgemonat der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Für folgende Ereignisse sind Änderungen bis spätestens zwei Monate vorher mitzuteilen:
- 01.01. des Folgejahres (§ 5 Absatz 7 der Satzung),
 - 01.07. des laufenden Jahres (§ 5 Absatz 7 der Satzung),
 - 01.08. (§ 13 Absatz 3 der Satzung),
 - Ab- und Anmeldungen der Schulanfänger.
- Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats bzw. zu Beginn der zuvor genannten Ereignisse wirksam und bedarf einer Änderung des Betreuungsvertrages. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadt Bischofswerda entschieden. Die Gründe für die Änderungen sind durch die Vorlage eines aussagekräftigen Nachweises durch die Personensorgeberechtigten zu dokumentieren. Dies ist analog für die Kindertagespflege anzuwenden.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet im Sinne einer Erziehungspartnerschaft aktiv zum Wohle des Kindes mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen zusammen zu arbeiten.
- (10) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Kündigung gegenüber der Stadt Bischofswerda / der Kindertagespflegeperson. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (11) Die Stadt Bischofswerda und die Kindertagespflegestellen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages zwei oder mehr Monate in Verzug sind,

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- bei Kindern, deren körperliche, geistige und / oder seelische Entwicklung eine spezifische Betreuung notwendig macht, die mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht realisierbar ist,
- durch das Verhalten des Kindes andere Kinder und/oder beschäftigtes Personal gefährdet und/oder verletzt werden bzw. der Betrieb der Kindertageseinrichtung gefährdet ist. In diesem Fall werden die Personensorgeberechtigten bei erstmaligem Vorkommen in der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung ermahnt. Tritt danach keine Änderung im Verhalten des Kindes ein, erfolgt die Kündigung. Bagatellfälle sind davon ausgeschlossen,
- die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wird und die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Mal auf das Verhalten des Kindes durch die Einrichtungsleitung hingewiesen wurden,
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen ihren Verpflichtungen, entsprechend dieser Satzung, nicht oder nicht vollständig nachkommen, wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen oder fehlerhafte Angaben machen,
- fehlende notwendige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung zum Wohle des Kindes (siehe auch § 5 Absatz 9 dieser Satzung),
- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall bemüht sich der Träger der Einrichtung den betroffenen Personensorgeberechtigten eine Ersatzeinrichtung anzubieten.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Akut erkrankte Kinder und Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegeperson nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft oder den Befall mit Läusen und anderen Ungeziefer spätestens am darauffolgenden Tag der Leitung der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- (2) War das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Erkranken die Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.
- (4) Erzieher der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Kosten für die ärztliche Anweisung tragen die

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

- (5) Der Zutritt zur Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle ist erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38°C bzw. erst 48 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms (z. B. Durchfall und Erbrechen) oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, gestattet. Kosten für ärztliche Atteste tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 7

Essenversorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in den Kindertageseinrichtungen über vertraglich gebundene Drittanbieter. Hierzu sind Einzelverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Firma abzuschließen. Ausnahmen sind in der Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu regeln.

§ 8

Aufsichts- und Fürsorgepflicht

- (1) Die Erzieher haben während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder vollumfänglich wahrzunehmen.
- (2) Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht und Fürsorge allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten.
- (3) Der Leitung der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Betreuungsvertrag angegebenen Personen abgeholt werden soll. Dieser hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Erzieher endet hier bei Verabschiedung des Kindes.
- (5) Hortkinder gehen selbstständig von der Einrichtung zur Schule und zurück. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht umfasst nur den Aufenthalt im Hort.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Er besteht auch:
- bei Hortkindern während der Ferien,
 - bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen, usw.,
 - auf dem direkten Weg vom Elternhaus zur Kindertageseinrichtung und zurück oder dem Weg nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet und
 - für im Auftrag der Kindertageseinrichtung tätigen ehrenamtlichen Personen. Eine vorherige aktenkundige Belehrung erfolgt über die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat den Unfall und den Schaden zu dokumentieren und an die Stadt Bischofswerda weiterzuleiten.

§ 10

Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen. Sie ist ein beratendes Gremium und dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Stadt Bischofswerda und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Die Elternversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Elternbeirat. Im Elternbeirat soll jeweils ein Vertreter der Personensorgeberechtigten jeder Gruppe bzw. Klasse der Einrichtung vertreten sein. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Bei Ausscheiden von Mitgliedern werden die frei werdenden Stellen durch Neuwahlen neu besetzt. Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung soll dazu ergänzende Regelungen treffen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.
- (6) Die Aufgabe der Elternversammlung und des Elternbeirates ist in § 6 Absatz 1 SächsKitaG geregelt. Das Mitwirkungsrecht bezieht sich auf alle wesentlichen Entscheidungen, wie:
- Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte,
 - Änderungen der Öffnungszeiten (§ 5 SächsKitaG) sowie

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

- Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege (§ 7 SächsKitaG) als auch zusätzliche Angebote in der jeweiligen Einrichtung, welche den Personensorgeberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- (7) Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihren Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mitzuwirken.

§ 11

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen der Stadt erhebt die Stadt Bischofswerda Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht, und endet mit Beendigung bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 13 Absätze 5 bis 8 der Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und daher gesondert zu entrichten.
- (5) Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungszeit.

§ 13

Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind gemäß § 14 SächsKitaG die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Der Prozentsatz wird für
 - Krippe: 18,00 %,
 - Kindergarten: 24,00 %,
 - Hort: 26,00 %,entsprechend der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart der Stadt Bischofswerda, festgesetzt.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Die sich ergebenden Basisbeträge werden jeweils auf ganze Euro aufgerundet.

Der in Satz 2 festgelegte Prozentsatz je Betreuungsart findet keine Anwendung auf die Absätze 6 und 8.

- (3) Die Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend § 14 Absatz 2 SächsKitaG jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Vorjahr. Nach erfolgter rechtzeitiger Bekanntmachung werden die Elternbeiträge und Entgelte, jährlich nach Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung zum 01.08. durch die Stadt Bischofswerda in einem Beitragsverzeichnis, öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Für Kinder im Krippenalter ist der Krippenbeitrag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu zahlen. Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter. § 2 Absatz 3 ist zu beachten.
- (5) Für eine Gastkindbetreuung wird für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes entsprechend des aktuellen Beitragsverzeichnisses festgesetzt.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte entsprechend des aktuellen Beitragsverzeichnisses erhoben.
- (7) In den Ferienzeiten sowie an unterrichtsfreien Tagen und frei beweglichen Ferientagen gilt für Hortkinder das vereinbarte Betreuungsangebot. Die Ferienbetreuung ist mit folgenden Betreuungsmodulen möglich:
- Nachmittagshort: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 - Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen noch nicht abgeholt worden sind und / oder die vereinbarte Betreuungsdauer der Kindertagespflege überschritten haben, wird ab dem zweiten Überschreiten ein weiteres Entgelt von 20,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (9) Für Schüler aus dem Förderzentrum Bischofswerda "Schule am Lutherpark" mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gelten abweichend die Elternbeiträge entsprechend der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen, gemäß dem aktuellen Beitragsverzeichnis festgesetzt. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um 10 %. Als Alleinerziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden auf die Möglichkeit der Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge durch die Leitung der Kindertageseinrichtung beim Landratsamt Bautzen

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

hingewiesen. Die zugehörigen Formulare sind in jeder Kindertageseinrichtung erhältlich und über die Internetplattform des Landratsamtes Bautzen abrufbar. Bis zur Erteilung des Bescheids durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z. B. Urlaub oder Schließzeiten im Sinne von § 4 der Satzung) wird keine Reduzierung bzw. Erlass des Elternbeitrages gewährt. In Ausnahmesituationen (ambulante, teilstationäre oder stationäre Heilbehandlung des Kindes) wird, auf vorheriger Antragstellung und mit anschließendem Nachweis der entsprechenden Klinik (innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Heilbehandlung) durch die Personensorgeberechtigten, der Elternbeitrag durch den Träger in eigener Zuständigkeit um 30 % gemindert.

§ 15

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Abgabebescheid der Stadt Bischofswerda festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die zusätzlich erhobenen Entgelte für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen werden am 10. des Folgemonats für den Vormonat fällig.

§ 16

Gemeindeanteil

- (1) Wünschen in Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte eine Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Bischofswerda, ist dieser Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der Stadt Bischofswerda mit Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Stadt Bischofswerda erstattet der aufnehmenden Gemeinde den Gemeindeanteil gemäß § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO.
- (2) Auswärtige Kinder werden in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Der Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadt Bischofswerda schriftlich anzumelden. Aus dieser Anmeldung leitet sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger, um jederzeit die Deckung des Eigenbedarfs an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen gewährleisten zu können. Bei erfolgter Aufnahme hat die Wohngemeinde der Stadt Bischofswerda den Gemeindeanteil laut § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO zu erstatten.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und die Anlage treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Kita-Satzung – vom 29.11.2023 nebst Anlage außer Kraft.

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Anlage zur Satzung

(zu § 4 Absatz 2 Ziffern 3 und 5)

Die Notbetreuung soll für die Kinder stattfinden, auf die eine der drei folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- 1) Durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung droht eine Gefährdung des Kindeswohls; die Kindertageseinrichtung soll zuvor das Jugendamt anhören.
- 2) Das Kind
 - a) besucht eine Kindertageseinrichtung und
 - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten nimmt am jeweiligen Tag als Prüfer oder Prüfungskandidat an einer Präsenzprüfung zur Erlangung eines beruflichen oder akademischen Abschlusses teil.
- 3) Das Kind
 - a) besucht eine Kindertageseinrichtung und
 - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten übt eine der folgenden Berufstätigkeiten aus:

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Krankenhäuser,
- Apotheken,
- Labore,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- stationäre oder teilstationäre Einrichtungen für Pflege, Reha und Eingliederungshilfe,
- ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und für die in den vorgehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tätig ist,

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Versorgung

- Berufsfeuerwehr,
- Rettungsdienst,
- Polizeivollzugsdienst,
- Standesämter,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- IT-Dienstleister in und für Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- Techniker für den Betrieb und die Sicherheit der Telekommunikation,
- Energieversorgung,
- Wasserversorgung,
- Abwasserentsorgung,
- Abfallwirtschaft,
- Sicherstellung von unabdingbaren Handlungen zur Versorgung und Aufzucht von Tieren,
- Lebensmittelgroßhandel und Lebensmitteleinzelhandel,

Elektronisches Amtsblatt 041/2025 vom 02.10.2025

Justizwesen

- Justizvollzug,
- Gerichte,
- rechtliche Betreuer im Sinne von § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen,
- Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen,

Bildung und Erziehung

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung und Beschulung in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und für die in den beiden vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tätig ist.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große